

Ya
2650^a



h. 7612.

2, 29.

Neu-auffgerichtete
Steuer=CASSA,

Denen Liebhabern zu dien-
licher Nachricht

Zum andernmahl in Druck gegeben/

Anno 1704.



Dresden/

Gedruckt mit Schrötelischen Schriften.





Nachdem so wohl die Noth/
als auch Christliche Liebe
erfordert/ Gott auch in sei-
nem heiligen Worte/ nach-
drücklich geboten/ Armen
und Nothleidenden/ und sonderlich durch
Feuers-Befahr in Unglück gebrachte Ne-
ben-oder Mit-Christen/ durch reichliche
Geysteuer zu statten/ zu kommen/ und aber
die löblichen Exempel/ so wohl bey der Stadt
Hamburg/ als auch anderer Orten/ durch
dergleichen Vereinbarung uns vor Augen
stehen/ und Anlaß gegeben auff Mittel zu
sinnen; Wie und auff was massen/ gleicher
Gestalt/ durch freyen Willen und nieman-
A 2 des

des Belästigung/ eine dergleichen freywillige Collecta und Beysteuer könnte gesammelt und zusammen gebracht werden. Wo durch den Nothleidenden und Abgebrannten Manne / einige Ergeßigkeit und nach länge der Zeit/ bey Vermehrung der Cassa eine reiche Beysteuer/ sondern einiges Menschen Verdruß könnte angeschaffet und gegeben werden. Als haben sich einige von der Kauffmannschafft/ weiln doch zu allen guten Dingen ein Anfang gemachet werden muß/ diesen Vorschlag gefallen lassen/ und unter sich nachso'gende Verbündniß und Puncta auffgerichtet/ jedoch zu jedermännliches Beliebung stellende. Woserne dergleichen gemachte Conditiones ein oder dem andern anständig/ mit anzutreten/ und nach proportion, ihrer hierzu gegebenen Beysteuer / auch gleiches Recht/ bey vorstehender Feuers-Gefahr/ so Gott in Gnaden verhüten wolle/ zu genießen; Als

I.

I.

Wird derjenige/ so sich in diese Societät
zu begeben willens/ gefallen lassen/ nachfol-
gende **Bensteuer** abzutragen/ Als

5. thlr. in diesem in stehenden	1700.	Jahre.
4. " " " " " " " "	1701.	Jahre.
3. " " " " " " " "	1702.	Jahre.
2. " " " " " " " "	1703.	Jahre.
und 2. " " " " " " " "	1704.	Jahre.

Nachgehends soll jedes Jahr mit 2. thlr.
jährlich/ und bis auff 12. Jahr continui-
ret werden/ welches dann in 12. Jahren ein
weniges/ nemlich in in allen nur 30. thlr. und
gegen demjenigen Nutzen/ wie in den nach-
folgenden Puncten zu ersehen/ fast vor nichts
zu achten/ austragen wird.

II.

So ferne sich ein oder der andere aber
nicht in diesem 1700. sondern in dem darauf

A 3

fol-

folgenden Jahre in diese Societät begeben wolte; So soll solcher gehalten seyn/ so wohl dem Ventrage dieses/ als auch des vorhergehenden Jahres/ gleich bahr zu thun/ damit die Liebhaber solches guten Werckes/ auch gleichen Nutzen zu genieffen/ aller Disputat verhindert/ und keine Unordnung hierdurch causiret werden möge; Und ist dieses auch zu verstehen// daß / wenn man sich in 3. 4. oder folgenden Jahren hierzu begeben wolte/ jedesmahl gleich bahr den Abtrag/ nebst der Interesse der vorigen Jahre zu erlegen/ schuldig und gehalten seyn soll.

III.

Und nachdem solche Gelder zu Nutzen der Compagnie gewidmet / so sollen dieselben auch auf nachfolgende Weis employret und angewendet werden daß/ wann es sich zutragen sollte/ daß ein oder der andere von diesen Interessenten/ durch Brand-Schaden/ ver-

verunglücken sollte/so doch **G**ott in Gnaden
verhüten wolle! also/ daß sein Haus ent-
weder gänzlich in die Asche geleget/ oder doch
erweislich/ daß an solchen **H**aus bey 500.
thlr. Schaden geschehen/ so soll solcher vor
jeden thlr. so **E**r zeithero bey dieser Cassa
erleget/ Zehn thlr. hiervor zugewartet ha-
ben; **A**lso / daß/ wann **E**r in dem ersten
Jahre 5. thlr. abgestattet/ hiervor Fünffzig
in denen ersten 5. Jahren 15. thlr. erleget/
hiervor Ein hundert und funffzig thlr. und
nach **E**ndigung der 12. Jahre/30. thlr. ein-
geliefert/ hiervor Drey hundert thlr. zu ge-
niessen haben soll.

IV.

Da nun aber sich ereignen sollte/ daß an
eines dergleichen Interessenten **H**aus nur
ein kleiner Schaden durch **B**rand geschehe/
welcher aber doch zum wenigsten auff 200.
thlr. sich erstreckend erweislich wäre/ so soll
sol

solcher die Helffte/ und also vor jeden thlr. so
Er eingeleget/ 5. thlr. hiervon zu geniessen
haben.

V.

Woserne nun die Anzahl der Herren In-
teressenten/ wie nicht zu zweiffeln/ sich ver-
mehren und bis auff zweyhundert Persoh-
nen oder darüber sich erstrecken solte/ und
der Grundgütige **BOZ**/ solche in zwan-
zig Jahren vor allerley dergleichen Feuers-
Befahr und Brand- Schaden gnädiglich
behüten möchte. So soll auff solchen Fall/
derjenige/ so sein Contingent der 30. thlr.
richtig bezgetragen/ bey dergleichen ereigne-
ten Feuers- Schaden vor jeden thlr. 20.
und also vor die erlegten 30. thlr. sechs hun-
dert thlr. zu geniessen haben. Bey Treig-
nung eines kleinen Schadens aber/ verblei-
bet es bey dem im 4ten Punct gemachten
Schlusse/ jedoch haben diejenigen/ so mit Ih-
ren

ren Beytrag säumig sich erzeiget/ und jedesmahl bey Antretung des Neuen Jahres/ oder Endigung der ersten 4. Wochen darauf/ solchen Abtrag nicht abgestattet/ oder sich gänzlich hiervon abgesaget/ sich dieses Punctes nicht zu erfreuen. Da aber eine Feuers-Brunst binnen solchen 12. Jahren/ bey einigen/ von denen Herren Interessenten sich ereignen/ oder die Anzahl deren nicht auff 200. Personen gebracht werden könnte/ so bleibet es bey den in 3ten Puncte gemachten Schlusse.

VI.

Nachdeme nun nicht zu hoffen/ **GOTT** auch inniglich darumb anzuruffen ist/ daß Er vielleicht die ganze Stadt umb unser Sünden willen/ gleich Alt-Dresden/ mit der gleichen schrecklichen Feuers-Brunst ruiniren und in die Asche legen/werde; So wird auf solchen Fall/ so **GOTT** in Gnaden ver-
S hu-

hüten wolte / ein jeder sich bescheiden / daß
weiln es ein allgemeines Unglück / und der
Scopus, so man hierunter gesucht / nicht zu
erlangen gewesen / nach proportion der ver-
handenen Cassa, mit dem Almosen oder
Zehsteuer / so hiervon abgestattet werden
kan / er sich vergnügen lasse.

VII.

Damit nun die Herren Interessenten
auch versichert seyn mögen / daß mit solcher
freywilligen Einlage richtig umgegangen
werde; So sollen hierzu vier Deputirte
von der Rauffmannschafft gesehet werden /
also / daß der eine die Cassa haben / der andere
aber das Buch hierüber führen soll / und nicht
das geringste ohne aller derer vier Deputir-
ten einmüthigen Consens von denen Gel-
dern weglehnet oder ausgegeben werden
soll.

VIII.

So sollen auch solche Gelder nicht anders
als

als auff Consense und liegende Gründe gegen gewöhnliche Interesse ausgelehnet/ nicht mehr als 4. höchstens 500. thlr. auff ein Stück Gut oder liegende Gründe umb Securität willen gegeben werden.

IX.

Weilen nun dieses Werk ein besonders/ und zu Aufrichtung des Nothleidenden und Abgebrannten Neben-Christens angesehen ist; So wird man sich bemühen / bey der hohen Obrigkeit es dahin zu bringen/ daß in Concurs oder andern Fällen/ solche ausgelehnte Gelder jederzeit prioritatisch seyn/ und vor allen andern wieder bezahlet werden möchten.

X.

Die Anzahl derer Herren Interessenten aber sollen sich auf das höchste über dreyhundert Personen nicht erstrecken/ weilen bey

§ 2

größ

größerer Anzahl/ auch mehrerer Zufälle und Unglücks sich zu befahren / wodurch die Cassa desto leichter erschöpffet / und der hierunter gesuchte Zweck nicht erreicht werden dürfte.

XI.

Darmit auch ein jeder Interessente versichert seyn möge/ daß Er sich solcher freiwilligen Beysteuer hinwegwiderumb bey ereigneten Unglück/ auff seinem Hause zu erfreuen haben möge; So soll nicht alleine/ was er jährlich bezahlet/ in die Haupt-Bücher an seine hierzu verfertigte Conto eingetragen; sondern auch zu dessen Securitât/ ihm ein besonder Büchel eingereicht werden/ worinnen jährlich der freiwillige Beitrag von dem Buchhalter unter dessen Unterschrift eingezeichnet werden / auch solches Büchel sodan gnugsamen Beweis der freiwilligen Zahlung geben soll.

XII.

XII.

Und nachdem gegenwärtiges Buch zu dem Ende gewidmet/ daß man sich theils der Herren Interessenten versichere/ theils auch umb Gewisheit willen/ auff welches Haus ein jedweder/ solche freygebige Bensteuer geschrieben wissen wolle/ daß solche darauff haften solle. Als wird ein jeder von denen Herrn Interessenten/ nechst Unterzeichnung seines Namens die Lage seines Hauses/ auff welcher Gasse/ und zwischen was vor Nachbarn dasselbe gelegen zu bezeichnen sich gefallen lassen/ darmit in denen Haupt Büchern/ solches gleichergestalt einverleibet und aller Streit und Widerwillen hiezdurch vermieden werden möge.

XIII.

Wie nun diese freywillige Anlage oder Bensteuer dahin angesehen/ daß solche nicht auf die Person/ sondern auff die habende Häuser / auff welches ein jeder solches schreiben lassen wird/ haften soll. So ist hierbey auch dieses zu observiren/ daß so ferne ein dergleichen Haus/ an jemand anders/ als an einen von dieser Societät/ verkauffet werden solte/ und der neue Besizer hierbey halten/ und dem jährlichen Abtrag vermöge des ersten Punctes, jährlichen richtig abstaten wolte/ so soll solcher/ seines Herrn Antecessoris

cessoris Recht genieffen/ solches vorhero erlegte Geld
auf seinen Nahmen in dem Haupt-Buche zu/ jenen
aber abgeschrieben werden/ und bey ereigneten
Brandschadens solches zehnd-oder fünfffach besage
des 3. und 4. Punctes zu genieffen haben/ wolte er sich
aber auch des 5ten Punctes theilhaftig wissen/ so
soll solcher/ zu Anschaffung/ der in nachfolgenden 14.
Puncte verfertigten Feuer-Sprizen/ alsobald nacher
Kauffung solches Hauses 6. thlr. bahres Geld bey-
zu erlegen gehalten seyn/ auch so dann dessen voll-
kommenen Nutzens sich zu erfreuen haben/ welches
verursachen wird/ daß ein dergleichen Haus/ in re-
gard solches Vorthails künfftig umb so viel höher
verkauft und an Mann gebracht werden kan.

XIV.

Anlangende die Interesse, so von diesen zu hoffen
habenden Capital künfftig etwan zu erlangen seyn
dürfften. So sollen zu förderst/ die Haupt- oder Ca-
pital-Bücher/ ingleichen die jenigen Bücher/ so zu
eines jeden Securitât dienen/ daß er oder die Seini-
gen/ so viel auf dem Hause/ bey der so genannten
Feuer-Cassa zu fordern habe/ nicht allein erkauffet/
sondern auch bey Vermehrung der Capitalien/ von
solchen Interessen nach und nach zwey Haupt-Feuer-
Sprizen angeschaffet/ als auch gewisse Personen
hierzu

hierzu gehalten werden/so verpflichtet seyn sollen/bey
Entstehung einiger Feuers-Brunst denen Interessent-
ten von dieser Societät zu Hülffe zu kommen/und den
zu befürchten habenden Feuer-Schaden nechst
Gottes Hülffe abzuwenden.

XV.

Darmit aber die vorgesezte Hohe und andere
Obrigkeit in diesen Stücke nicht vorbey gegangen
werden möge/so soll deren Consens hierüber billig-
mäsig eingeholet/ und diese löbliche Societät oder
Ordnung confirmiret werden/da daß nicht zu zweif-
feln/weiln es eine Sache/ die theils zu Gottes Eh-
ren/ theils aber zu des durch Feuers-Gefahr ge-
fränckten Neben-Christens Consolation und Auf-
nahme angesehen/ Sie werde solches gute Vorneh-
men nicht unapprobiret seyn lassen.

XVI.

Und weiln niemand wissen kan/weme Gott auf
solche Art mit Brand-Schaden am ersten heim su-
chen dürffte; So lebet die sämbtliche Societät des
guten Vertrauens/ es werde sich einer oder der an-
dere diese wohlmeinende/ doch zu eines jeden gefal-
len

len gestellte Vorschläge gefallen lassen/ in der Hoff-
nung/ daß was man seinen Neben-Christen in der-
gleichen Fall zu gute thut/ der grosse Gott nicht un-
belohnet lassen/ auch allerseits Herrn Interessenten
vor allen Unglück und Feuers- Gefahr gnädiglich
behüten werde/ welches von Herzen wünschen/ die
Anfänger dieses löblichen Wercks/ Als

Die sämbtliche Kauffmanschafft alhier
in Dresden/



Hey, der am 3. Februarij Anno 1701.
gehaltenen Zusammentunst der sämbtlichen Her-
ren Interessenten, der so genannten Feuer-Cassen.
Ordnung ist nachfolgendes beschlossen und
abgehandelt worden.

I.

Als Fährlich gegen Dstern eine Ge-
neral Zusammentunst von denen Her-
ren Interessenten gehalten werden solte/
darmit ein jeder wissen möge/ was die Cassa
vermag/ wohin solches Geld ausgelehnet
worden/ auch so fern sonst etwas bey solcher
löblichen Ordnung erhebliches vorgangen/
dasselbe mit allerselts Genehmbhaltung re-
solviret werden möge.

II.

Sind bey solcher Zusammentunst/ die
vier Herren Deputirte erkieset worden/
welche künfftig dem Werke vorstehen sol-
len/ Als:

]o[

Herr

Herr Gottfried Leonhardt
Brodkorb/

J. U. Doct. als Consulente.

Hr. Joh. Christian Weiszner/
Raths-Verwandter/ so wegen S. Edl.
Raths die Obacht haben soll.

Hr. Joh. Fridrich Lands-
berger/

so das Buchhalten über sich genommen.

Hr. Christian Zentker.

Und soll nach Absterben ein oder des an-
dern/ jedesmahl an deren Stelle von denen
Herren Interessenten/ alsofort eine andere
Person/ dem Werke vorzustehen/ erwöhlet
werden.

3. Weilen

III.

Weilen auch E. Edl. Rathe/ der Schutz dieses löblichen Werckes billich gebühret/ in dem ein gankes Rathes-Collegium, so leicht nicht abgehen kan / hingegen wenn die Sache von lauter Privatis tractiret werden solte / das Werck leicht in decadance gerathen möchte / so soll jedes mahl eine Rathes-Person/ so sich mit in diese löbliche Societät begeben hat/ unter die vier geordneten Deputirten / so dem Werck vorstehen sollen/ gezogen werden.

IV.

So fern ein oder der andere sein Haus doppelt verassecuriren lassen/ und noch ein so viel Geld zahlen / und hingegen bey ereigneten Brand-Schaden/ auch doppelten Nutzen dahero geniessen wolte / soll solches nicht angenommen werden/ weils bey derglei-

gleichen Unglücks-Fall/ die Cassa allzusehr
geschwächet / und so dann andere an ihren
Privilegiis hierdurch gekräncket werden
dürfften.

V.

Sollen auch die Mobilien unter derglei-
chen Brand-Schaden nicht mit zu rechnen
seyn / sondern bloß und alleine der Schade
an Hause / dieses Privilegium zu genießten
haben.

VI.

Und darmit keine **S**twistigkeit vorgehen
möge / und ein oder der andere nach seinen
Gutdüncken / den Brand-Schaden æstimi-
ren möchte / so sollen der **S**trigkeit Gewer-
den solchen Schaden taxiren / und nach de-
ren **A**usspruch das Beneficium nach dem
3. und 4ten **P**unct in vorhergehenden So-
cie-

cietät, Vergleich eingerichtet und abgegeben
werden.

VII.

Derjenige so ein Haus/ von seinen Vater/
Mutter oder nahen Freund ererbet/ und sei-
ne Vorfahren ihr Contingent oder Anla-
ge jedesmahl richtig abgestattet und er sol-
ches zu continuiren erbötig ist/ hat sich des
sten Puncts in vorherstehenden Societät,
Vergleich/ billig zu erfreuen/ solte aber ein
Fremder/ oder auch gleich ein Societät-
Verwandter/ annoch ein dergleichen Haus
erkaffen/ so solches Privilegium hat/ so soll
solcher gehalten seyn 6. Thlr. pro Receptio-
ne zu zahlen/ so fern er mehrgemeltes sten
Punctes sich theilhaftig wissen will.

VIII.

Solte sich auchzutragen / daß ein oder
der

der andere von denen Herren Interessenten sein Haus/ gegen ein anders vertauschen oder solches verkauffen/ und sich ein anders erhandeln wolte/ welches dieses Privilegii nicht fähig wäre/ so soll ihme frey stehen/ solch Privilegium, von jenem auff dieses/ gegen Erlegung eines Dhr. Schreibe-
Gehühr/ zu transferiren.

IX.

Würde nun sich auch zutragen/ daß ein oder der andere/ von denen Herren Interessenten/ so durch Brand-Schaden verunglückt wäre/ auch er das dahero geordnete Beneficium allbereit genossen hätte/ u. solcher nochmahlen mit dergleichen Unglück befallen würde/ so soll er dieses Beneficii auch nochmahlen sich zu erfreuen haben/ jedoch wann die Abgabe vermöge des 5. Punctes des vorher-
stehen-

stehenden Societät. Vergleichs allbereit auf
600. Thlr. gekommen/ und die Cassa durch
Unglücks = Fälle/ als daß zwey oder drey-
mahl vorhero allbereit dergleichen Brand-
Schaden vergnügt/ hierdurch geschwächet
worden wäre/ so verbleibet es bey dem Or-
dinario, also daß so viel Thaler der Verun-
glückte erleget/ vor jeden zehn mahl so viel/
hiervor solte zu genieffen Haben.

X.

Weilen nun die Herren Interessenten
sich zeithero ziemlich vermehret/ also/ daß zu
hoffen / daß die im Societät = Vergleich in
10. Punct gemachte Anzahl/ bald zusam-
men gebracht werden möchte. Als ist
resolviret worden/ daß nach deren Com-
pletirung so dann niemand weiter einge-
nommen werden solle/ es wäre dann/ daß
solcher/ die doppelte Einlage/ als an statt
30. Thlr.

QK Ya 2630a

30. Zhlr. noch eins so viel/ nehmlich 60. Zhlr.
und zwar gleich baar erlegen wolte/ so soll
er sich so denn auch des vollkommenen Be-
neficii, vermöge des 5ten Punctes zu
erfreuen haben.



ULB Halle
006 809 12X

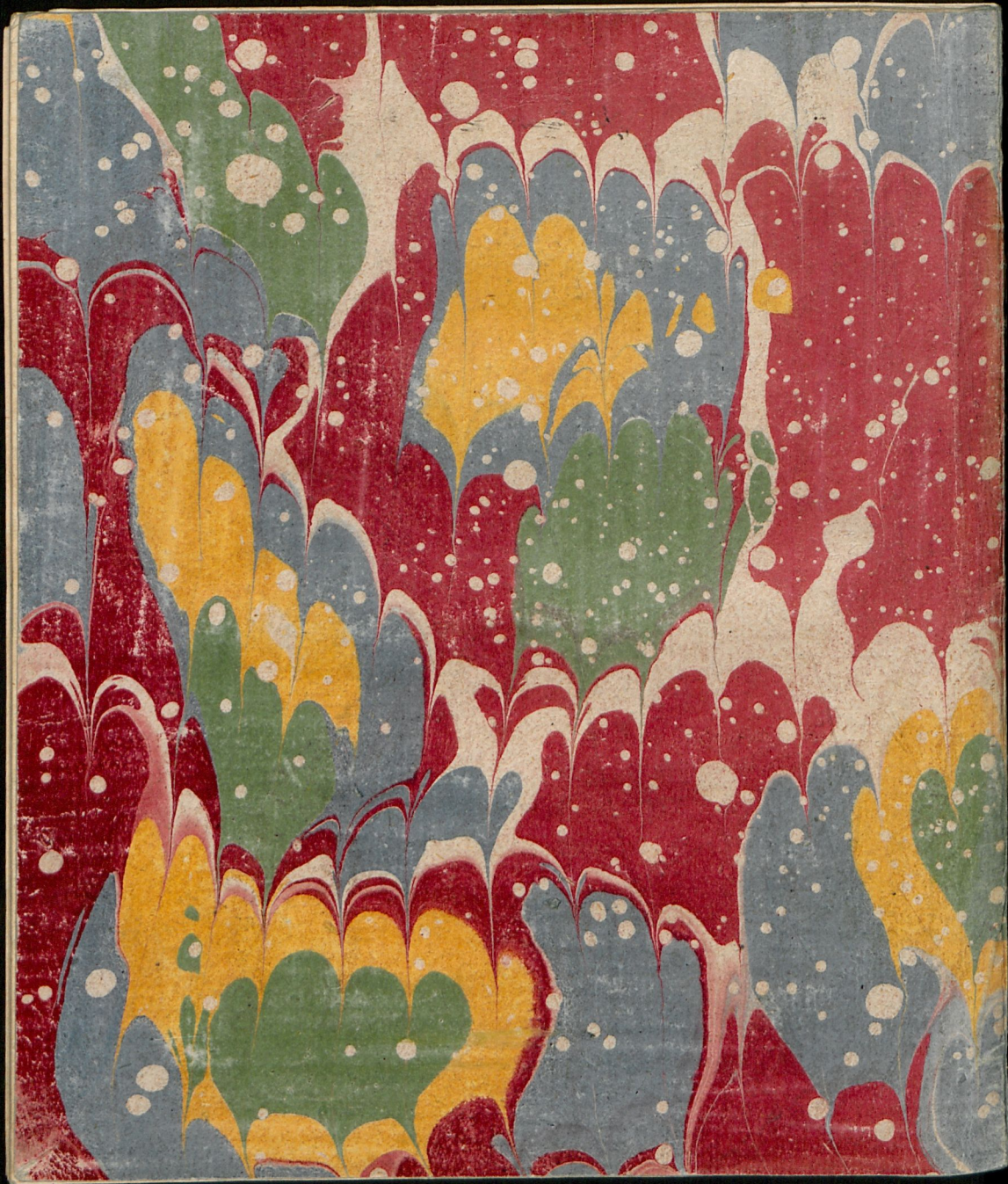
3

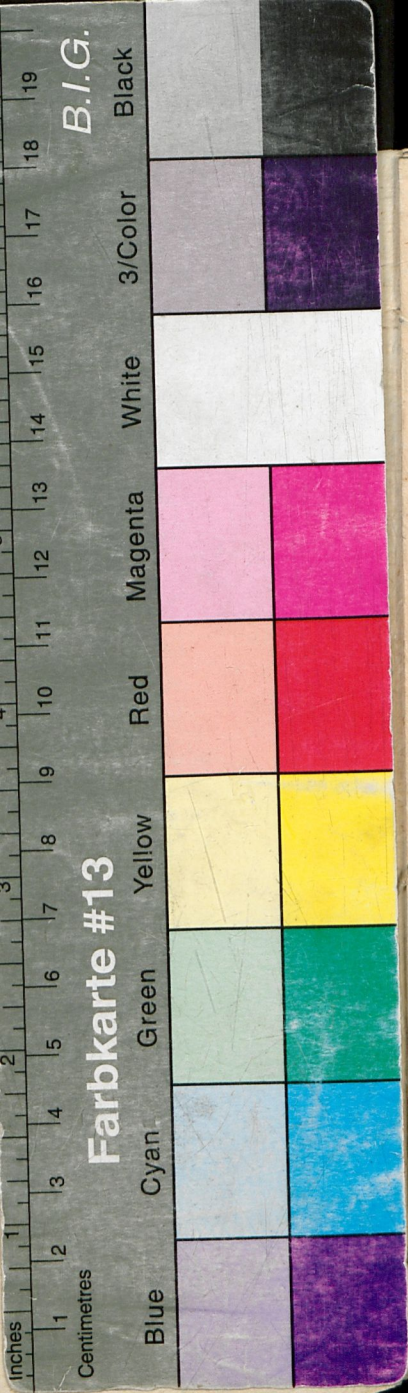


2008

n.c.







Neu-auffgerichtete
SEUER=CASSA,

Denen Liebhabern zu dien-
licher Nachricht

Zum andernmahl in Druck gegeben/

Anno 1704.



Dresden/

Gedruckt mit Schrötelschen Schriften.

